

**Satzung der
Stadt Zarrentin am Schaalsee über den Bebauungsplan Nr. 24
"Amtsstraße 18"**

Planzeichnung (Teil A)

Maßstab 1:1000



Plangrundlage: Auszug aus dem Katasterwerk, Landkreis Ludwigslust vom 22.02.2007

Planzeichenerklärung

Für diesen Plan gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990, geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und die Planzeichenvorordnung (PlanzV) vom i.d.F. vom 18. Dezember 1990.

Festsetzungen (Teil A)

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ

Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)

I

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

O

offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

Baulinie (§ 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Sonstige Planzeichen

HHHH

G.F.L.z.G.A.u.V. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Versorgungstrassenträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

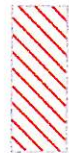
—

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Gebäude, nachgetragen aus Luftbild (Februar 2008) mit Kennzeichnung der Nutzung



geplantes Wohngebäude

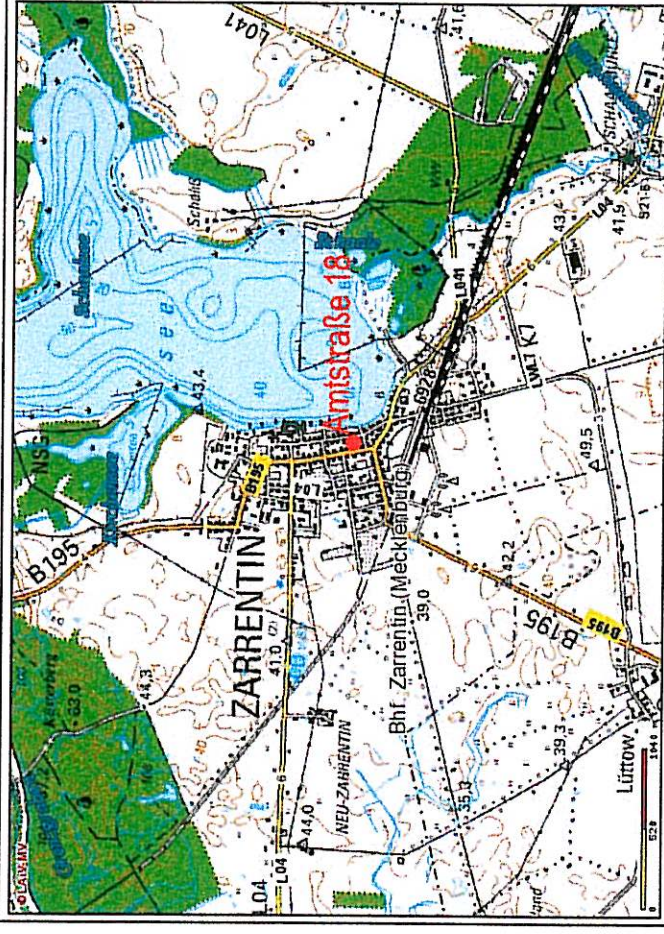
5,00m

Bemaßung in Metern

Festsetzungen (Text Teil B)

1. Es wird festgesetzt, dass die Baulinie nur für Gebäude in erster Reihe Gültigkeit besitzt. Das sind diejenigen Gebäude, die innerhalb einer Grundstückstiefe von 15 m Abstand zur Amtsstraße liegen oder Teile dieser Fläche in Anspruch nehmen.

Übersicht - Lage des Plangebietes



Satzung der Stadt Zarenthin a.S. über den Bebauungsplan Nr. 24 "Amtsstraße 18"

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung von Städten vom 21.12.2006 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBl. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVBl. M-V S. 91) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Zarenthin den Bebauungsplan Nr. 24 für den Bereich "Amtsstraße 18" mit Planstand vom 25. September 2008, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) als Satzung. Eine Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt.

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung hat am 19.05.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes auf der Grundlage des § 13 a Abs. 2 BauGB beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 19.06.2008 wurden die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB aufgefordert.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 08.07.2008 bis zum 07.08.2008 gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können und dass keine Umweltprüfung durchgeführt wurde, ortsüblichbekanntgemacht worden.
4. Die Stadtvertretung hat die nach § 3 (2) i.V.m. § 13 a BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die nach § 4 (2) i.V.m. § 13 a BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.09.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Amtsstraße 18" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 25.09.2008 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Für die Verfahrensvermerke 1 bis 5:

Zarenthin, den 26.09.08

Bürgermeisterin

6. Der katastermäßige Bestand am 25.09.2008 wird als richtig festgestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1:25.000 abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ludwigslust, den 12.11.08

7. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 "Amtsstraße 18" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am 26.09.08 ausgefertigt.

Zarenthin, den 26.09.08

Bürgermeisterin

8. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck am 26.10.08 ortsüblich bekannt gemacht worden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 (1) bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften ist gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf Fälligkeiten und Erförschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 30.10.08 in Kraft getreten.

Zarenthin, den 24.11.08

Bürgermeisterin

9. Der Bebauungsplan ist gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V als öffentlich zugängliche Karte (Kommunalaufsicht) angezeigt worden.

Zarenthin, den 24.11.08

Bürgermeisterin

Stadt Zarenthin am Schaalsee

Satzung

über den Bebauungsplan Nr. 24

"Amtsstraße 18"

Flurstücke $\frac{69}{2}$ und $\frac{69}{1}$, Flur 4, Gemarkung Zarenthin
Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B)

Planstand 25.09.2008

2. Ausfertigung